

KOPIE

Sachverständigenutachten

Zentrale Einlaufstelle
des Amtsgerichts Aue
Zweigstelle Stollberg

Eing. 26. AUG. 2013

... fach ... Ant. EUR
- Scheck - GebSt. - GKSt. - KM -

zur

Völkerrechtlichen Beurteilung der

„Staatlichen Selbstverwaltung Arthur Ingo REIMANN“

vorgelegt von

Prof. Dr. Christoph Ohler, LL.M.

im Auftrag des

Amtsgerichts Aue Zweigstelle Stollberg

Inhaltsverzeichnis

A.	Gutachtliche Fragestellung	3
B.	Die Bundesrepublik Deutschland als Subjekt des Völkerrechts.....	4
I.	Begriff des Völkerrechtssubjekts	4
II.	Die Entstehung des Völkerrechtssubjekts Bundesrepublik Deutschland.....	5
III.	Die Rechtslage Deutschlands nach 1945.....	5
IV.	Wiedervereinigung 1990 und Zwei-plus-Vier-Vertrag	7
C.	Personal- und Territorialhoheit der Bundesrepublik Deutschland	10
I.	Allgemeines.....	10
II.	Ausschließlicher Charakter der bundesdeutschen Hoheitsgewalt.....	10
D.	Völkerrechtliche Beurteilung der „Selbstverwaltung REIMANN“	11
E.	Ergebnisse.....	13

A. Gutachtliche Fragestellung

Das Amtsgericht Aue Zweigstelle Stollberg führt ein Strafverfahren gegen Herrn Ingo Arthur Reimann u.a. wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Az. Z 2 Ds 550 Js 1551/13). Der Angeklagte macht geltend, dass deutsche Behörden und Gerichte nicht befugt seien, ihm gegenüber Maßnahmen zu ergreifen und strafrechtliche Sanktionen zu verhängen. Hierzu beruft er sich zum einen darauf, dass die Bundesrepublik Deutschland als staatliches Rechtssubjekt nicht existiert (vgl. Staatsanwaltschaft Chemnitz, Z 2 Ds 550 Js 1551/13, Sonderband, Bl. 88). Der aufgrund der Niederlage des Deutschen Reichs 1945 eingetretene Besatzungsstatus sei nie erloschen und die Alliierten hätten am 17.7.1990 die Bundesrepublik Deutschland „juristisch aufgelöst“. Mithin sei die seit diesem Zeitpunkt bestehende Bundesrepublik Deutschland lediglich eine nicht-staatliche Organisationsform. Ohne die Zustimmung der Besatzungsmächte fehle bundesdeutschen Behörden und Gerichten die sachliche Zuständigkeit, Hoheitsakte zu erlassen (vgl. aaO, Bl. 96), so dass sie auch keine hoheitlichen Funktionen ausüben könnten (vgl. aaO, Bl. 97). Diese Zustimmung sei aber nie eingeholt worden. Zum anderen beruft sich der Angeklagte darauf, dass er selbst eine „juristische Person des Völkerrechts“ geworden sei, da er die „Staatliche Selbstverwaltung Arthur Ingo REIMANN“ (im Folgenden: „Selbstverwaltung REIMANN“) gegründet habe (vgl. aaO, Bl. 99). Hierbei stützt er sich auf eine völkerrechtliche Grundlage, nämlich Art. 9 des in der Resolution 56/83 der UN-Generalversammlung enthaltenen Konventionsentwurfs zur Staatenverantwortlichkeit. Diese Bestimmung lautet in der englischen Originalfassung: *„The conduct of a person or group of persons shall be considered an act of a State under international law if the person or group of persons is in fact exercising elements of the governmental authority in the absence or default of the official authorities and in circumstances such as to call for the exercise of those elements of authority.“* Auch unter diesem Aspekt hätten deutsche Stellen kein Recht mehr, hoheitlich auf ihn zuzugreifen.

Zur Klärung der aufgeworfenen völkerrechtlichen Fragen hat das Amtsgericht Aue Zweigstelle Stollberg mit Schreiben vom 15.8.2013 ein Sachverständigengutachten vom Verfasser angefordert. Im nachfolgenden Gutachten werden die Fragen behandelt, ob die Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt besteht (B.), insoweit alle Hoheitsrechte auf ihrem Staatsgebiet ausüben darf (C.) und welche Konsequenzen aus der Errichtung der „Selbstverwaltung REIMANN“ zu ziehen sind (D.).

B. Die Bundesrepublik Deutschland als Subjekt des Völkerrechts

I. Begriff des Völkerrechtssubjekts

Unter einem Subjekt des Völkerrechts ist jede Rechtsperson zu verstehen, die Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten sein und die damit verbundenen Ansprüche auch geltend machen kann.¹ Hierzu zählen traditionell Staaten, aufgrund der internationalen Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg zudem internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen oder die Europäische Union. Einzelne Personen können zwar Träger völkerrechtlicher Rechte sein.² Insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, wie sie in der EMRK³ und in anderen internationalen Pakten gewährleistet sind, genießen sie eigene materiell-rechtliche Garantien, die auch verfahrensmäßig vor internationalen Einrichtungen durchsetzbar sind. Zudem verleihen internationale Investitionsschutzabkommen einzelnen Personen subjektive Rechte gegenüber Staaten. Durch das internationale Strafrecht, insbesondere das Statut des Internationalen Strafgerichtshof vom 17. Juli 1998,⁴ wurden natürliche Personen auch unmittelbar Adressaten völkerrechtlicher Verpflichtungen, die sogar strafbewehrt sind. Insofern lässt sich von einer partiellen Völkerrechtsfähigkeit natürlicher Personen sprechen. Darüber hinaus sind natürliche Personen aber nach wie vor nicht als Rechtsträger im Sinne des Völkerrechts anzusehen.⁵ Insbesondere können sie keine dem Völkerrecht unterliegenden Verträge schließen und genießen nicht die Rechte, die Staaten aufgrund ihrer Souveränität im Völkerrecht zukommt, wie der Immunitätsschutz sowie der Schutz der Gebiets-, Personal- und Organisationshoheit. Vielmehr unterstehen sie, soweit nicht die genannten völkerrechtlichen Gewährleistungen eingreifen, vollständig der staatlichen Hoheitsgewalt. Das gilt auch für den Angeklagten, der uneingeschränkt der Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland einschließlich ihrer Strafjustiz untersteht.

¹ IGH, *Reparation for Injuries suffered in the Service of the United Nations*, Advisory Opinion, ICJ Reports 1949, S. 179.

² *Doehring*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2004, Rn. 250; *Gorski*, *Individuals in International Law*, in: Wolfrum (Hrsg.), *May Planck Encyclopedia of Public International Law*, Rn. 18 (Stand April 2011).

³ Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. 1952 II, S. 685, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 2010, BGBl. 2010 II, S. 1198.

⁴ BGBl 2000 II, S. 1394.

⁵ v. *Arnauld*, Völkerrecht, 2012, Rn. 65.

II. Die Entstehung des Völkerrechtssubjekts Bundesrepublik Deutschland

Die heutige Bundesrepublik Deutschland ist als eigenständiges Subjekt des Völkerrechts durch die Gründung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867 entstanden.⁶ Zuvor waren die deutschen Partikularstaaten Subjekte der internationalen Beziehungen, was auch unter dem 1815 gegründeten Deutschen Bund galt. Die Reichsgründung der Jahre 1870/181 stellte sich als Beitritt der süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund dar.⁷ Das Deutsche Reich blieb als Völkerrechtssubjekt auch nach der militärischen Niederlage im Ersten Weltkrieg, dem Abschluss des Vertrags von Versailles und der Errichtung der republikanischen Staatsform im November 1918 bestehen. Insofern bedeuteten die Verabschiedung und das Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 zwar einen verfassungsrechtlichen Neubeginn, sie führten aber nicht zu einer Veränderung hinsichtlich der völkerrechtlichen Rechtsqualität des Deutschen Reiches. Die nationalsozialistische Machtergreifung am 30. Januar 1933 ist völkerrechtlich für den Fortbestand des Deutschen Reiches ebenfalls unerheblich. Auch hier handelte es sich um einen rein innerstaatlich wirksamen Akt zur Änderung der Staatsform, aber nicht um einen Vorgang, der auf die Rechtsstellung als Subjekt des Völkerrechts Einfluss gehabt hätte.⁸

~~Deutsche~~ *Condoleezza Rice - Katerina (Vernichtungs)* Konvergenz
Konvergenz

III. Die Rechtslage Deutschlands nach 1945

Nach der militärischen Niederlage des Dritten Reiches und der den Alliierten am 7. und 8. Mai 1945 gegenüber erklärten bedingungslosen Kapitulation kam es zum vollständigen Verlust der deutschen Hoheitsgewalt und zur Errichtung der alliierten Besatzungsherrschaft.⁹ Die Alliierten übernahmen mit der sog. Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 die oberste Regierungsgewalt („supreme authority“) in Deutschland.¹⁰ Die daraus zu ziehenden völkerrechtlichen Konsequenzen waren in der Folgezeit und auch nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949 umstritten.¹¹ Nach der vor allem von *Hans Nawiasky* und *Hans Kelsen* vertretenen Untergangstheorie erlosch mit dem Verlust der

rechtsfähigkeit

⁶ Zur historischen Entwicklung vom Norddeutschen Bund zum Deutschen Reich siehe die Darstellung bei *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 5. Aufl. 1911, Bd. I, S. 9 ff.

⁷ *Frowein*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrecht, Bd. VIII, 1995, § 196 Rn. 1; *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, S. 41.

⁸ *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, S. 41.

⁹ Siehe die Darstellung bei *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, 2000, S. 913 ff.

¹⁰ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1 vom 30. April 1946, S. 7 ff.; hierzu *Schweitzer*, Staatsrecht III, 10. Aufl. 2010, Rn. 614; *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, § 1041, S. 658.

¹¹ Zu den verschiedenen Theorien siehe *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, S. 54 f.

staf. Anl.
33, 34.5

Geschichtliches
um. IACA WS

apolef

iron mountains.com
GE 34

seit 17.08.1877

5
seit 1877

effektiven Staatsgewalt auch das Rechtssubjekt Deutsches Reich.¹² Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland stellte daher die Neuschaffung eines Völkerrechtssubjekts auf dem Boden des früheren Deutschen Reichs dar. Die Bundesregierung, das Bundesverfassungsgericht und die herrschende, völkerrechtliche Lehre gingen dagegen stets vom Fortbestand des Deutschen Reichs¹³ und damit von der Identität der Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Reich aus.¹⁴ Nach dieser Sichtweise bewirkte das alliierte Besatzungsregime kein Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Deutschen Reiches. Vielmehr ruhte die Ausübung der deutschen Hoheitsgewalt während der Dauer der Besatzungsherrschaft.¹⁵ Nach anderer Formulierung war das Deutsche Reich nur handlungsunfähig.¹⁶ Die deutsche Teilung, die im Jahr 1949 durch die Errichtung der Bundesrepublik Deutschland einerseits, die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik andererseits eintrat, ließ ebenfalls keine andere Beurteilung zu.¹⁷ Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland waren lediglich die effektive Ausübung ihrer Hoheitsgewalt und die Geltung der bundesdeutschen Rechtsordnung auf das bundesdeutsche Hoheitsgebiet begrenzt.¹⁸ Die DDR bildete zwar einen eigenständigen Staat und damit auch ein Völkerrechtssubjekt, was die Bundesrepublik Deutschland durch den Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972¹⁹ völkerrechtlich anerkannte.²⁰ Die mit der deutschen Teilung verbundene territoriale Veränderung ließ aber nicht die Rechtspersönlichkeit des Deutschen Reichs entfallen, das verfassungsrechtlich unter der Geltung des Grundgesetzes in einer neuen Staatsform fortgeführt wurde.

Die internationale Praxis belegt die Richtigkeit der Identitätstheorie.²¹ Wiewohl beide deutsche Staaten in den Jahren nach 1949 als eigenständige Völkerrechtssubjekte behandelt wurden, wurde daraus nicht die Schlussfolgerung gezogen, dass das Deutsche Reich durch Dismembration untergegangen sei. Vielmehr anerkannte die überwiegende Mehrheit der Staaten, dass die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartei der vor 1945 geschlossenen und

¹² *Nawiasky*, Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, 1950, S. 7 f.; *Kelsen*, AJIL 1945, S. 518 f.

¹³ BVerfGE 3, 288 (319 f.); aus dem Schrifttum *Shaw*, International Law, 6. Aufl. 2008, S. 227.

¹⁴ BVerfGE 36, 1 (16); 77, 137 (150); aus dem Schrifttum *Bernhardt*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Bd I, 1987, § 8 Rn. 35; *Weilert*, Germany, Legal Status after World War II, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn. 46 (Stand Januar 2013).

¹⁵ Vgl. *Stolleis*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. I, 1987, § 5 Rn. 39.

¹⁶ Vgl. BVerfGE 3, 58 (89).

¹⁷ *Bernhardt*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Bd I, 1987, § 8 Rn. 37.

¹⁸ BVerfGE 36, 1 (16).

¹⁹ BGBl. 1973 II, S. 421 ff.

²⁰ BVerfGE 36, 1 (22 f.).

²¹ Hierzu *Frowein*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrecht, Bd. VIII, 1995, § 196 Rn. 3.

fortbestehenden völkerrechtlichen Verträge des Deutschen Reichs war.²² Auch sonstige durch das Deutsche Reich begründete Verbindlichkeiten wurden der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar zugerechnet, was sich vor allem im Londoner Schuldenabkommen von 1953 und den Verträgen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts niederschlug.

Das alliierte Besatzungsregime endete für die Bundesrepublik Deutschland durch Abschluss der Pariser Verträge im Jahr 1954.²³ Zu ihnen gehörte der sog. Deutschlandvertrag,²⁴ in dessen Art. 1 Abs. 2 die drei westlichen Alliierten die vollständige innere und äußere Souveränität der Bundesrepublik Deutschland anerkannten. Vertraglich geregelte Vorbehaltsrechte der drei westlichen Alliierten erstreckten sich nur noch auf die Rechtslage in Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung.²⁵ Die Vertragsparteien trugen damit dem Umstand Rechnung, dass der Eintritt des Kalten Krieges ab den Jahren 1946/1947 eine friedensvertragliche Regelung zwischen allen Alliierten, einschließlich der Sowjetunion, und Deutschland unmöglich gemacht hatte. Deutsche Staatsgewalt übten die Westalliierten aufgrund dieser Vorbehaltsrechte aber nicht mehr aus.²⁶

IV. Wiedervereinigung 1990 und Zwei-plus-Vier-Vertrag

Erst der politische Zusammenbruch der Sowjetunion und der Zerfall des Warschauer Paktes schufen eine Grundlage zur Lösung der deutschen Frage. Sie trat in Gestalt des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 ein,²⁷ an dem alle früheren Alliierten einschließlich der Sowjetunion und die beiden deutschen Staaten beteiligt waren. Die auf der Potsdamer Konferenz 1945 und im Deutschlandvertrag aufgestellten, alliierten Vorbehaltsrechte wurden durch diesen Vertrag abschließend ausgeübt und erloschen kraft dieser Ausübung.²⁸ In der Sache öffneten der deutsche Verzicht auf Gebietsansprüche und die Zustimmung der Alliierten völkerrechtlich den Weg zur Wiedervereinigung. Sie erfolgte durch den ebenfalls als Völkerrecht zu qualifizierenden Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der

²² Die gilt z.B. für die Haager Landkriegsordnung von 1907.

²³ Schweitzer, Staatsrecht III, 10. Aufl. 2010, Rn. 619.

²⁴ Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten in der Fassung vom 23. Oktober 1954, BGBl. 1955 II, S. 305 ff.

²⁵ Art. 2 Deutschlandvertrag.

²⁶ Bernhardt, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Bd I, 1987, § 8 Rn. 39.

²⁷ BGBl. 1990 II, S. 1318.

²⁸ Siehe Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Zwei-plus-Vier-Vertrag; Weilert, Germany, Legal Status after World War II, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn. 43 (Stand Januar 2013).

Deutschen Demokratischen Republik vom 31. August 1990.²⁹ Er ist insoweit als Ausdruck der Souveränität der beiden deutschen Staaten und zugleich als Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes³⁰ zu sehen. Verfassungsrechtlich wurde der Vertrag auf der Grundlage der ursprünglichen Fassung des Art. 23 GG, der sog. Beitrittsklausel, vollzogen. Mit erfolgtem Beitritt wurde Art. 23 GG aufgrund des Zustimmungsgesetzes zum Einigungsvertrag aufgehoben³¹ und im Jahr 1992 zur Rechtsgrundlage für die Teilnahme an der europäischen Integration umgestaltet.

Zu keinem Zeitpunkt im Jahr 1990 oder in der Folgezeit kam es zu einer Auflösung der Bundesrepublik Deutschland durch die Alliierten. Anhaltspunkte, dass auf der Pariser Konferenz ein solcher Beschluss gefasst wurde, bestehen nicht. Zudem hätten die Alliierten nicht die hierzu erforderliche Rechtsmacht besessen. Nach der im Jahr 1990 geltenden völkerrechtlichen Rechtslage war die Bundesrepublik Deutschland ein nach Innen und Außen souveräner Staat, über dessen Bestand weder die Alliierten noch andere Staaten verfügen konnten. Die Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten und den Alliierten im Laufe des Jahres 1990 verfolgten alleine das Ziel, die Wiedervereinigung friedlich und auf eine Weise zu vollziehen, die internationalen Anforderungen entsprach. Der Abschluss und die Geltung des Zwei-plus-Vier-Vertrags für das „vereinte Deutschland“, wie dessen Art. 8 Abs. 1 vorsieht, widerlegt dabei gerade die These, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgelöst wurde. Ausdrücklich spricht Art. 7 Abs. 2 Zwei-plus-Vier-Vertrag davon, dass das vereinte Deutschland „volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten“ hat.

Auch unter allen anderen völkerrechtlichen Gesichtspunkten existiert die Bundesrepublik Deutschland als souveräner Staat im Sinne des Völkerrechts. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach wie vor Mitglied der Vereinten Nationen, der NATO, der Europäischen Union und zahlreicher anderer internationaler Organisationen und übt dort die allen Mitgliedstaaten gleichermaßen zustehenden Rechte und Pflichten aus. Sie kann in diesen Organisationen nur kraft ihrer von allen anderen Beteiligten völkerrechtlich anerkannten Staatsqualität Mitglied sein.³² Ferner hat die Bundesrepublik Deutschland seit 1990 alle

²⁹ BGBl. 1990 II, S. 889.

³⁰ *Weilert*, Germany, Legal Status after World War II, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn. 46 (Stand Januar 2013).

³¹ Zur verfassungsrechtlichen Bewertung siehe BVerfGE 82, 316 (320 f.); *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, S. 68.

³² Siehe Art. 4 SVN; Art. 10 NATO-Vertrag; Art. 49 EUV.

weiteren, nur Staaten zustehenden völkerrechtlichen Rechte ausgeübt. Insbesondere hat sie eine Vielzahl völkerrechtlicher Verträge abgeschlossen,³³ an internationalen zwischenstaatlichen Konferenzen teilgenommen, Diplomaten entsandt und empfangen und sich auf praktisch allen außenpolitischen Feldern engagiert. In den Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag, an denen die Bundesrepublik Deutschland seit 1990 beteiligt war und bei denen es auf die Staatlichkeit der Streitparteien zwingend ankommt,³⁴ wurde zu keinem Zeitpunkt diese Eigenschaft in Frage gestellt.³⁵ Auch in anderen Sachzusammenhängen haben kein anderer Staat und keine internationale Organisation die Behauptung aufgestellt, die Bundesrepublik Deutschland existiere als eigenständiges Völkerrechtssubjekt nicht. Die vom Angeklagten aufgestellte, gegenteilige These ist angesichts der geltenden Rechtslage im Völkerrecht, der internationalen Staatenpraxis und der politischen Realitäten schlechthin abwegig.

Die deutsche Wiedervereinigung hat am völkerrechtlichen Rechtsstatus der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls keine Veränderung bewirkt.³⁶ Als Völkerrechtssubjekt ist nur die DDR aufgrund ihres Beitritts zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 untergegangen.³⁷ Dabei entstand kein neues Rechtssubjekt, vielmehr ging die DDR in der Bundesrepublik Deutschland auf, die sich dabei um die ostdeutschen Länder erweiterte und ihre Rechtsordnung entsprechend räumlich erstreckte.³⁸ Völkerrechtlich wird diese territoriale Veränderung nach dem Grundsatz der beweglichen Vertragsgrenzen behandelt.³⁹ Hiernach ändert sich bei einer Erweiterung des Hoheitsgebiets nicht die staatliche Rechtsperson als solche, sondern lediglich ihr Territorium.

³³ Siehe allein die Zeittafel zu den seit Oktober 1990 abgeschlossenen mehrseitigen Verträgen in Bundesgesetzblatt 2012, Fundstellenachweis Teil B, S. 920 ff.

³⁴ Art. 34 Abs. 1 Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Juni 1945.

³⁵ Siehe die Verfahren IGH, LaGrand Case (Germany vs. United States of America), ICJ-Reports 2001, S. 466; Case concerning certain property, Preliminary Objections (Liechtenstein vs. Germany), ICJ Reports 2005, S. 6; Jurisdictional Immunities of the State (Germany vs. Italy), Urteil vom 3. Februar 2012.

³⁶ Frowein, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrecht, Bd. VIII, 1995, § 196 Rn. 4.

³⁷ Weilert, Germany, Legal Status after World War II, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn. 46 (Stand Januar 2013).

³⁸ Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, S. 67

³⁹ Vgl. Art. 29 Wiener Konvention über das Recht der Verträge, BGBl. 1985 II, S. 927.

C. Personal- und Territorialhoheit der Bundesrepublik Deutschland

I. Allgemeines

Das Völkerrecht anerkennt das Recht der Staaten, auf ihrem Hoheitsgebiet die Herrschaft auszuüben, zu diesem Zweck innerstaatliches Recht zu setzen und dieses durch Behörden und Gerichte anwenden zu lassen.⁴⁰ Das Recht zur Ausübung von Hoheitsgewalt erstreckt sich innerhalb des Staatsgebiets auf alle Personen, d.h. nicht nur eigene Staatsangehörige, sondern grundsätzlich auch Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die sich dort aufhalten.⁴¹ Damit ist das Recht verbunden, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.⁴² Jedem Staat steht es frei, sofern er nicht völkerrechtlich – etwa durch Menschenrechtspakte oder gewohnheitsrechtlich – gebunden ist, seine Rechtsordnung auch zwangsweise durchzusetzen und bei Rechtsbruch strafrechtliche Sanktionen gegen die seiner Hoheitsgewalt unterstehende Personen zu verhängen.⁴³

II. Ausschließlicher Charakter der bundesdeutschen Hoheitsgewalt

Die Personal- und Territorialhoheit eines Staates auf seinem Staatsgebiet ist ausschließlicher Natur.⁴⁴ Kein anderer Staat hat somit das Recht, ohne Zustimmung des Gebietsstaats auf dessen Hoheitsgebiet eigene Hoheitsakte vorzunehmen.⁴⁵ Das Völkerrecht schweigt, unter welchen Voraussetzungen private Personen auf dem staatlichen Hoheitsgebiet solche Rechte ausüben dürfen. Diese Entscheidung bleibt nach allgemeinem Völkerrecht dem innerstaatlichen Recht überlassen. Im Rechtsraum der Bundesrepublik Deutschland ist die ausschließliche Personal- und Territorialhoheit durch das staatliche Gewaltmonopol abgesichert. Auf deutschem Hoheitsgebiet existieren daher alleine Bund und Länder als staatliche Hoheitsträger. Alle anderen öffentlichen Stellen leiten ihre Hoheitsrechte von ihnen ab. Daher verfügen auch einzelne private Personen nur als Beliehene über das Recht,

⁴⁰ *Brownlie*, Principles of Public International Law, 7. Aufl. 2008, S. 299 ff., *Shaw*, International Law, 6. Aufl. 2008, S. 645 ff.

⁴¹ *Proelß*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, 5. Abschnitt Rn. 3.

⁴² Siehe exemplarisch etwa Art. 72 AEUV.

⁴³ Vgl. *Doehring*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2004, Rn. 253.

⁴⁴ *Hailbronner/Kau*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, 3. Abschnitt Rn. 128; *Shaw*, International Law, 6. Aufl. 2008, S. 487 f.

⁴⁵ *Proelß*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, 5. Abschnitt Rn. 3.

hoheitlich tätig zu werden.⁴⁶ Diese vom Grundgesetz getroffene, grundlegende Organisationsentscheidung erfolgt in Ausübung der völkerrechtlich geschützten, inneren Souveränität der Bundesrepublik Deutschland. Demgemäß besteht kraft Völkerrechts kein Recht des Einzelnen auf Ausübung eigener, von der Bundesrepublik Deutschland unabhängiger Hoheitsgewalt. Keine natürliche Person kann sich daher auf „Immunität“ oder „Extraterritorialität“ gegenüber der deutschen Hoheitsgewalt berufen, sondern unterliegt uneingeschränkt allen Rechten und Pflichten nach innerstaatlichem Recht.

D. Völkerrechtliche Beurteilung der „Selbstverwaltung REIMANN“

Keine anderen Schlussfolgerungen lässt die Proklamation der „Selbstverwaltung REIMANN“ durch den Angeklagten zu. Die von ihm herangezogene Rechtsgrundlage, Art. 9 Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts (im Folgenden. „Draft Articles“),⁴⁷ enthält keine Ermächtigung zugunsten des Einzelnen, innerhalb eines bestehenden Staates eine separate Hoheitsgewalt zu errichten.

Die Draft Articles stellen einen von der International Law Commission, einem Unterorgan der UN-Generalversammlung, erstellten, unverbindlichen Entwurf dar, der die bestehende völkerrechtliche Lage im Bereich der sog. Staatenverantwortlichkeit zusammenfasst. Die Resolution 56/83 der UN-Generalversammlung nimmt diesen Entwurf zur Kenntnis, kann ihm aber keine rechtliche Verbindlichkeit verleihen, da alle Resolutionen der UN-Generalversammlung nach Art. 10 SVN nur empfehlenden Charakter haben. Gleichwohl wird angenommen, dass die Draft Articles im Wesentlichen geltenden Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln.⁴⁸ Inhaltlich beschreiben die Draft Articles die Voraussetzungen und Rechtsfolgen für die Verantwortlichkeit der Staaten bei Verletzung von Völkerrecht. Sie bilden damit gleichsam den allgemeinen Teil eines völkerrechtlichen Haftungsrechts der Staaten. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten gelten ausschließlich im Verhältnis der Staaten zueinander und berechtigen einzelne Personen nicht. Der vom Angeklagten herangezogene Art. 9 Draft Articles gehört zu den sog. Zurechnungsvorschriften, die festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein bestimmtes Tun oder Unterlassen einem Staat als eigene Handlung zugerechnet wird und damit die völkerrechtliche Haftung auslösen kann.

⁴⁶ Hierzu *Burgi*, in: Erichsen/Ehlers (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2010, § 10 Rn. 23, 27.

⁴⁷ Anlage zur Resolution 56/83 der UN-Generalversammlung vom 12. Dezember 2001.

⁴⁸ Vgl. implizit IGH, Jurisdictional Immunities of the State (Germany vs. Italy), Urteil vom 3. Februar 2012, Rn. 58, 93; aus dem Schrifttum v. *Arnould*, Völkerrecht, 2012, Rn. 375.

Zugerechnet werden – gleichsam als Grundregel - Handlungen staatlicher Organe (Art. 4), ferner Handlungen von Personen, die vom Staat ermächtigt worden sind, hoheitliche Gewalt auszuüben (Art. 5), Handlungen im Rahmen einer zwischenstaatlichen Organleihe (Art. 6), Handlungen aufgrund eines Befehlsexzesses (Art. 7) und Handlungen von Personen, deren Verhalten faktisch von einem Staat kontrolliert wird (Art. 8). Für den Sonderfall, dass es in einem staatlichen Hoheitsgebiet an der effektiven Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt fehlt („absence or default of the official authorities“), greift Art. 9 ein. Er regelt die Zurechnung des Verhaltens derjenigen Personen, die de facto Hoheitsgewalt ausüben, wenn es nach den Umständen der Ausübung solche Hoheitsgewalt bedarf („in circumstances such as to call for the exercise of those elements of authority“). Das betrifft Situationen, in denen in einem Staat eine Revolution oder eine kriegerische Auseinandersetzung stattfindet, oder im Zuge einer fremden Besetzung, die zur Auflösung der staatlichen Gewalt des Gebietsstaates führt.⁴⁹ Kommt es unter solchen Umständen zu einer Selbstorganisation von Gebietsangehörigen, die faktisch anstelle des Staates Hoheitsgewalt ausüben,⁵⁰ so werden ihre Handlungen dem Gebietsstaat zugerechnet.

In der Bundesrepublik Deutschland liegen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Art. 9 Draft Articles nicht vor, da die deutsche staatliche Hoheitsgewalt nicht abwesend ist, wie die Bestimmung verlangt. Auch sind keine Gesichtspunkte gegeben, wonach die Errichtung der „Selbstverwaltung REIMANN“ aufgrund von Umständen erfolgt, die nach der Ausübung solcher Hoheitsgewalt verlangen. Für die rechtliche Beurteilung ist zudem entscheidend, dass es sich bei Art. 9 Draft Articles um eine Vorschrift des objektiven Völkerrechts handelt. Weder das zugrundeliegende Völkergewohnheitsrecht noch der Vertragsentwurf zielen darauf, einer einzelnen Person eigene völkerrechtliche Rechte zu verschaffen oder ihr insoweit gar einen Rechtsstatus als Subjekt des Völkerrechts zu verleihen. Die Bestimmung soll ausschließlich gewährleisten, dass ein Staat auch für solche Handlungen völkerrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, die von Privaten de facto in Ausübung von Hoheitsgewalt auf seinem Territorium vorgenommen wurden, selbst wenn er vorübergehend darin gehindert war, eigene Hoheitsgewalt auszuüben. Insgesamt hat diese Rechtslage zur Folge, dass die vom Angeklagten proklamierte „Selbstverwaltung REIMANN“ und die von ihm erlassene „Verfassung“ völkerrechtlich – wie nach innerstaatlichem Recht - ein Nullum darstellen.

⁴⁹ International Law Commission, Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts with Commentaries, 2001, S. 49

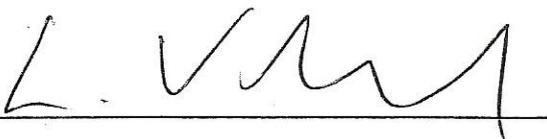
⁵⁰ Vgl. International Law Commission, aaO, S. 49.

E. Ergebnisse

Damit lassen sich zusammenfassend folgende, wesentliche Ergebnisse festhalten:

1. Das heutige Völkerrechtssubjekt Bundesrepublik Deutschland ist im Jahr 1867 durch die Gründung des Norddeutschen Bunds entstanden. Es ist rechtlich mit dem Deutschen Reich von 1870/1871 identisch.
2. Das Deutsche Reich bestand als Völkerrechtssubjekt auch nach dem 2. Weltkrieg fort und wurde durch die Gründung der Bundesrepublik Deutschland nur verfassungsrechtlich neu organisiert.
3. Zu keinem Zeitpunkt im Laufe des Jahres 1990 und auch nicht durch den Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrags oder des Einigungsvertrags ist die Bundesrepublik Deutschland erloschen. Die Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Alliierten für Berlin und Deutschland als Ganzes endeten mit dem Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrags.
4. Völkerrechtlich besitzt die Bundesrepublik Deutschland volle Souveränität über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten und übt daher unbeschränkt Gebiets- und Personalpersonalhoheit auf deutschem Staatsgebiet aus. Diese Hoheit umfasst das Recht zur Durchsetzung der eigenen Rechtsordnung und zur strafrechtlichen Sanktionierung von Rechtsverstößen.
5. Art. 9 Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts gibt ausschließlich objektives Völkerrecht wieder und schafft zugunsten des Einzelnen keine subjektiven Rechte.
6. Die „Selbstverwaltung REIMANN“ und ihre „Verfassung“ sind völkerrechtlich und nach deutschem Recht als Nullum anzusehen.

Jena, den 23. August 2013



Prof. Dr. Christoph Ohler, LL.M.